



Statuten des Tambourenvereins der Stadt Winterthur

1. Name, Zweck, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Tambourenverein der Stadt Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Tambourenverein bezweckt die Verbreitung, Förderung und Pflege des Trommelspiels und der Kameradschaft.

Art. 3 Proben / Übungen

Die Aktiven versammeln sich in der Regel wöchentlich zu einer Probe/Übung. Weitere Proben können durch den musikalischen Leiter angesetzt werden.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 6 Zugehörigkeit

Der Tambourenverein der Stadt Winterthur kann Mitglied des Ostschweizerischen und des Schweizerischen Tambourenverbandes sein.

Art. 7 Zweigsektionen

Die Veteranengruppe des Tambourenvereins der Stadt Winterthur bildet eine Zweigsektion des Hauptvereins nach besonderen Bestimmungen. Siehe Anhang zu den Statuten.

Art. 8 Kategorien

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern

Art. 9 Aufnahme

Als Aktivmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche aus Interesse am Trommelspiel dem Verein beizutreten wünschen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Art. 10 **Übertritt**

Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über deren Annahme beschliesst der Vorstand.

Art. 11 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss

Aktivmitglieder, die während 6 Wochen ohne Entschuldigung von Proben, Engagements und Versammlungen fernbleiben, sowie Passivmitglieder, welche mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes nach fruchtloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche der Entwicklung und dem Bestreben des Vereins störend entgegenwirken oder dem Verein sonst zur Unehre gereichen, können ausgeschlossen werden. Bezügliche Anträge sind dem Vorstand zu unterbreiten, welcher nach vorangegangener Untersuchung unter Einvernahme des Fehlbaren auf die nächste Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes, welcher in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen massgebend.

Mit dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 **Stimm und Wahlrecht**

Mitglieder sämtlicher Kategorien haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 **Aktivmitglieder**

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Teilnahme an Proben, Versammlungen und Anlässen des Vereins. Sie geben den Grund für entschuldbare Abwesenheit dem Kontrollorgan bekannt. Sie sind zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 14 **Persönliche Haftung**

Aktivmitglieder haften persönlich für das vom Verein zur Verfügung gestellte Material. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei unsachgemässer Behandlung das Vereinseigentum zu entziehen und den Inhaber für den entstandenen Schaden haftbar zu machen.

Für Privatinstrumente, die dem Verein zur Verfügung stehen, kann bei Abnützung (Trommelfelle, Reifen usw.) oder bei nicht selbstverschuldeter Beschädigung vom Verein eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.

Art. 15 **Uniformen**

Der Vorstand erlässt ein Uniformenreglement.



Art. 16 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder haben das Recht, in allen Vereinsangelegenheiten mitzuraten und mitzustimmen, mit Ausnahme solcher rein trommlerischer Natur, deren Erledigung den Aktivtambouren vorbehalten bleibt.

Sie sind zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 17 **Ehrenmitglieder**

Von der Generalversammlung können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder, die im Verein aktiv mitwirken, sind gehalten den Pflichten dieser Statuten — mit Ausnahme der Beitragspflicht — nachzukommen.

Art. 18 **Freimitglieder**

Mit Datum dieser Statuten werden keine Freimitglieder mehr ernannt.

4. **Organisation des Vereins**

Art. 19 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 **Stimmrecht**

Ohne gegenteiligen Antrag entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.

Art. 21 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, diese hat jährlich bis spätestens Ende April stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV und der Jahresberichte des Präsidenten und des musikalischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung und des Inventars und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Voranschlags für das laufende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz und der Vorstandsgratifikation
- Wahlen des Präsidenten (oder allenfalls der Co-Präsidenten), des Kassiers und des übrigen Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und des Fähnrichs
- Statutenänderungen
- Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder



Art. 22 **Aktivmitgliederversammlung**

Der Aktivmitgliederversammlung obliegt die Erledigung derjenigen Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und diejenigen, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz beschliessen kann oder will, insbesondere die Wahl des musikalischen Leiters.

Art. 23 **Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung den Vorstand erweitern.

Der Vorstand erhält eine von der Generalversammlung festgelegte Gratifikation.

In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 23bis **Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Der Präsident sorgt für zuverlässige Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er leitet alle Versammlungen und Sitzungen. Er zeichnet verbindlich zusammen mit einem übrigen Vorstandsmitglied. Auf Antrag des Vorstandes können von der Generalversammlung zwei Co-Präsidenten gewählt werden anstelle eines Präsidenten.

Abgesehen vom Präsidenten (oder der Co-Präsidenten) und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Ämter unter sich, wie es ihm geeignet erscheint.

Dem Vorstand steht ein von der Generalversammlung festgesetzter Betrag für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben zur Verfügung. Die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben gelten automatisch als genehmigt. Bis zur Genehmigung des Voranschlags durch die Generalversammlung muss der Vorstand davon ausgehen, dass der Voranschlag für das laufende Jahr nicht vom Durchschnitt der letzten fünf Jahre abweicht und kann in diesem Rahmen bereits Ausgaben tätigen.

Art. 24 **Musikalischer Leiter**

Der musikalische Leiter leitet die Proben und Auftritte und ist für die richtige Durchführung derselben verantwortlich. Ihm wird eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung ausgerichtet. Er ist nicht Teil des Vorstandes, soll aber mit beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 25 **Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese wird durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Buchhaltung zu prüfen und der Versammlung hierfür schriftlich Bericht zu erstatten.



5. Finanzielles

Art. 26 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 **Mittel**

Die Beschaffung der Geldmittel erfolgt durch:

- Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge für Passivmitglieder
- Gönner- und Sponsoringbeiträge
- Entgelt aus Auftritten und sonstigen Veranstaltungen
- Städtische Subvention
- Einnahmen aus der Vermietung oder dem Betrieb des Probelokals

Art. 28 **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus baren Mitteln, den Guthaben und dem Vereinsmaterial.

6. Schlussbestimmungen

Art. 29 **Benützung Probelokal**

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Benützung des Probelokals.

Art. 30 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen, inklusive Inventar den Städtischen Behörden übergeben, bis zur Gründung eines neuen neutralen, gleichnamigen Tambourenvereins auf hiesigem Platz.

Art. 31 **Statuten**

Die Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 32

Durch diese Neufassung der Statuten werden diejenigen vom März 2011 aufgehoben.

Art. 33

Jedem Mitglied des Vereins wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Art. 34

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 28. März 2023 sofort in Kraft.

Tambourenverein der Stadt Winterthur

Der Präsident

Die Sekretärin

Tobias Zimmermann

Joëlle Häubi



Reglement für die Veteranengruppe

(Die männliche Form gilt für beide Geschlechter.)

Art. 1 Zweck

Die Veteranengruppe bildet eine Zweigsektion des Tambourenvereins der Stadt Winterthur und bezweckt, die echte Kameradschaft zu pflegen, sich am Bestehen des Gesamtvereins zu interessieren und ihn zu unterstützen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Hauptvereins können der Veteranengruppe beitreten, sofern sie das 40. Altersjahr erreicht haben.
- 2) Gönner unterstützen die Veteranengruppe in ihren Zwecken; sie können mit dem 40. Altersjahr Mitglieder der Veteranengruppe werden.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Veteranengruppe.

Art. 3 Aktivitäten

Die Veteranengruppe versammelt sich in freier Vereinigung auf Einladung des Vorstandes.

Art. 4 Organe

Organe sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Organisation

- 1) Vorstandsmitglieder sind:
 1. Präsident
 2. Aktuar
 3. Kassier
- 2) Auf Antrag des Vorstandes ist die Generalversammlung ermächtigt, für besondere Aufgaben den Vorstand durch Beisitzer zu erweitern.

Art. 6 Generalversammlung

- 1) Sie findet jährlich im Frühjahr statt.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen eine a. o. Versammlung einzuberufen.
- 3) Zwei Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer a. o. Versammlung verlangen.

Art. 7 Finanzen

Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Auflösung

Bei Auflösung der Veteranengruppe geht das Vermögen an den Hauptverein über.

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen wurden an der Generalversammlung der Veteranengruppe vom 27. Januar 1996 revidiert und von der Generalversammlung des Hauptvereins vom 23. März 1996 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.



Für die Veteranengruppe:

Der Präsident
Karl Maurer

Der Aktuar
Guido Maurer

Der Präsident
Ruedi Peter